



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 16 O 423/11

13.01.2014

In dem Rechtsstreit

rbb Rundfunk Berlin-Brandenburg, Anstalt des öffentlichen Rechts u.a. ./ de Byl

werden auf insoweit auszulegenden Antrag der Kläger vom 08.10.2013 in Abänderung des Beschlusses vom 11.12.2012 gemäß § 107 Abs.1 ZPO die nach dem rechtskräftigen Urteil des Landgerichts Berlin vom 12.06.2012 von dem Beklagten an die Kläger zu erstattenden, in dem Antrag vom 19.06.2012 berechneten Kosten auf lediglich

4.294,72 EUR

— in Worten: viertausendzweihundertvierundneunzig 42/100 Euro — nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.06.2012 festgesetzt.

Die Gebühren können nur noch nach dem durch Beschluss des Kammergerichts vom 23.04.2013 (24 U 112/12) festgesetzten Wert von 35.000,00 Euro bzw. 9.000,00 Euro für die Erhöhungsgebühr (Nr. 1008 VV RVG) berechnet werden.

Nelz
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Nelz
Justizamtfrau

